LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

11.10.2022
Drucksache 8/1750

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Mitglied des Landtages Eva von Angern (DIE LINKE)

Einschätzung zur Machbarkeit und Unterstützung der Landesregierung bei der Einführung des Bürgergeldes

Dringliche Anfrage - **Drs. 8/1712 Nr. 3**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Dringliche Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hinweis: *Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

(Ausgegeben am 12.10.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Dringliche Anfrage Nr. 3 zur schriftlichen Beantwortung
zur 14. Sitzungsperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt, Drs. 8/1712

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Einschätzung zur Machbarkeit und Unterstützung der Landesregierung bei der Einführung des Bürgergeldes

Antwort der Landesregierung, erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung:

Frage 1:
Wie schätzt die Landesregierung die Machbarkeit der Einführung sowie Umsetzung der Prozessumstellung zum 01.01.2023 in den Landkreisen ein? Bitte begründen Sie die Antwort.

Antwort zu Frage 1:
Die Frage der Machbarkeit kann nicht pauschal beantwortet werden. Es ist zunächst festzuhalten, dass ein Teil der gesetzlichen Regelungen gestaffelt erst zum 1. April bzw. 1. Juli 2023 in Kraft tritt. Zudem sind in § 65 SGB II der Entwurfsfassung Übergangsregelungen vorgesehen. Dies sorgt für eine erleichterte Umsetzbarkeit. Grundlegende Versorgungslücken können bereits jetzt ausgeschlossen werden, nicht jedoch Fehler bei der Überleitung in Einzelfällen. Die Jobcenter bereiten anhand des Gesetzentwurfs den Übergang zum Bürgergeld vor, freilich behaftet mit den Unsicherheiten im Hinblick auf mögliche Änderungen während des Gesetzgebungsverfahrens. Es ist daher noch nicht absehbar, wie hoch die Zahl an Personen sein wird, die aufgrund des höheren Regelbedarfes und der steigenden Energiepreise einen Anspruch ab 1. Januar 2023 erwerben. Dies ist u. a. auch abhängig von Art und Umfang des von der Bundesregierung angekündigten Entlastungspakets. Innerhalb der Jobcenter ist eine Unterstützung des Leistungsbereichs durch Integrationsfachkräfte möglich, wie dies bereits in der Vergangenheit bei Bedarfsspitzen praktiziert wurde. Priorität genießt in diesen Fällen die Absicherung der Leistungen zum Lebensunterhalt.

Frage 2:

Welche Rolle kann bzw. will die Landesregierung bei der Umstellung des Leistungsbezugssystems sowie dessen Vorbereitung einnehmen? Bitte begründen Sie die Antwort.

Antwort zu Frage 2:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2.2. der Dringlichen Anfragen beschrieben, bestehen seitens des Landes nur eingeschränkte Möglichkeiten, da die Jobcenter in kommunaler Selbstverwaltung oder als gemeinsame Einrichtung mit der Bundesagentur für Arbeit agieren. Die Landesregierung ist aber bereits jetzt in den Besprechungsformaten mit den Jobcentern beratend tätig und unterstützt bei möglichen Fragen zur Umsetzung. Des Weiteren werden zentrale Bedenken der Jobcenter durch die Landesregierung geprüft und ggf. in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen, um die grundsätzliche Administrierbarkeit zu gewährleisten. Priorität genießt aufgrund des zeitnahen Inkrafttretens der ersten Teile des Gesetzes im Moment der zügige Informationsfluss an die Jobcenter.